

Allgemeine Hinweise

für die Förderung der wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland zu Wissenschaftlern in Ländern Mittel- und Osteuropas/GUS

I. Gegenstand der Förderung

1. Gemeinsame Forschungsprojekte mit einer Dauer von bis zu drei Jahren (s. DFG-Vordruck 1.805).
2. Einladung von Wissenschaftlern aus Mittel- und Osteuropa/GUS zu Forschungsaufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Reisen von Wissenschaftlern aus Deutschland nach Mittel- und Osteuropa/GUS, bis zu einer Dauer von drei Monaten (s. DFG-Vordruck 1.802).
3. Teilnahme von Wissenschaftlern aus Mittel- und Osteuropa/GUS an wissenschaftlichen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland (s. DFG-Vordruck 1.803).
4. Durchführung bilateraler Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Mittel- und Osteuropa/GUS (s. DFG-Vordruck 1.804).
5. Einladung von Wissenschaftlern auf der Grundlage von Nominierungen im Rahmen bestehender Vereinbarungen. Diese Förderung ist nur im Rahmen der Vereinbarung der DFG mit der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften möglich.

II. Voraussetzungen und Umfang der Förderung

1. Eine Förderung der unter I.1. bis 4. genannten Maßnahmen kann nur von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung bei der DFG erfüllen.
2. Die DFG kann auf begründeten Antrag finanzieren:
 - Fahrt-/Flugkosten von Wissenschaftlern aus Deutschland in das Gastland.
 - Zuschuss zu den Aufenthaltskosten für Aufenthalte der Wissenschaftler aus Deutschland im Gastland, soweit der Gastgeber diese Kosten nicht trägt.

- Aufenthalte von Wissenschaftler aus Mittel- und Osteuropa/GUS in der Bundesrepublik Deutschland.
- Bei bilateralen Veranstaltungen zusätzlich zu o.g. Reise- und Aufenthaltskosten:
 - ⇒ Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland: innerdeutsche Fahrtkosten und Aufenthaltskosten der Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland; Zuschuss zu den Veranstaltungskosten; Aufenthalts- und Übernachtungskosten auch von Teilnehmern aus Drittländern.
 - ⇒ Veranstaltungen im Partnerland: Fahrt-/Flugkosten sowie ggf. ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten auch für Teilnehmer aus Drittländern; Zuschuss zu den Veranstaltungskosten.
- Bei Kongressteilnahmen zusätzlich zu den o.g. Aufenthaltskosten: Zuschuss zu den Kongressgebühren und Übernahme der anfallenden Kosten im akuten Krankheitsfall. Zuschuss zu den Fahrt-/Flugkosten in die Bundesrepublik Deutschland (gilt nicht für Teilnehmer aus Polen, Ungarn, Tschechien, Estland und Slowenien).
- Im Rahmen von Forschungsaufenthalten oder Kooperationsprojekten: Sachmittel für die ausländische Seite bis zur Höhe von 10.000,- EUR, die für Verbrauchsmittel, Geräte und/oder Werkverträge in Höhe von 150,- EUR/Monat verwendet werden können. Diese Möglichkeit gilt nicht für Kooperationen mit Polen, Ungarn, Tschechien, Estland und Slowenien.